

Verein der Ehemaligen und Freunde des Christoph-Schrempf-Gymnasium Besigheim e.V.

S a t z u n g

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

**Verein der Ehemaligen und Freunde des Christoph-Schrempf-Gymnasium
Besigheim e.V.**

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Besigheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere

1. durch die Förderung und Unterstützung kultureller und allgemeinbildender Bestrebungen der Schule, vor allem in Bereichen, für die der Anstalt keine oder keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen.
2. durch die Förderung wirtschaftlich bedürftiger, besonders begabter Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums.
3. durch die Pflege freundschaftlicher Verbindungen zwischen ehemaligen Schülern, der Schülerschaft, Lehrern, Eltern, Freunden und Förderern des Christoph-Schrempf-Gymnasium.

Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des in § 2, 1-3 genannten Zweckes zu verwenden. In gleicher Weise dürfen auch etwaige Gewinne nur satzungsgemäßem Zweck und Ziel dienen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den

Zweck des Vereins bejaht und den Verein unterstützen will. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder seine Ziele hervorragende Verdienste erworben haben. Für juristische Personen handeln die nach dem Gesetz oder Gesellschafts-Statut berufenen Vertreter.

2. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfordert einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn nicht innerhalb eines Monats seit Zugang des Antrags anderer Bescheid erteilt wird. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Ehrenmitglieder werden aufgrund eines in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Beirat gefassten Mehrheitsbeschlusses (einfache Mehrheit der Erschienenen) ernannt. Soweit nichts anderes bestimmt wird, haben sie im übrigen die Stellung eines ordentlichen Mitglieds.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod.
 - b) durch Austritt, der nur durch eine schriftliche an den 1. Vorsitzenden des Vereins adressierte Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus einem wichtigen Grund durch den Vorstand ausgesprochen werden, insbesondere
 - aa) wegen grober Verstöße gegen die Zwecke oder schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - bb) wegen unehrenhaften Verhaltens.
 - cc) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit der Zustellung der Mitteilung den Ältestenrat anrufen. Die Anrufung muss schriftlich über den Vereinsvorsitzenden erfolgen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt.
5. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch gegen den Verein auf Zahlung oder sonstigen Ersatz geleisteter Beiträge, Sacheinlagen, etwaiger Kapitalanteile und dergleichen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags steht im Ermessen des einzelnen Mitglieds. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres zahlungsfällig.

Für Mitglieder, die in Ausbildung stehen oder aus sonstigen Gründen ohne Einkommen sind, kann ein geringerer Betrag festgelegt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat,
der Ältestenrat.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Ihre Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes;
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Neuwahlen, sofern nach der Satzung Wahlen durchzuführen sind.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder wenn der Beirat oder der Ältestenrat die Einberufung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden durch Bekanntmachung im Neckar- und Enzboten und Mitteilung durch Rundschreiben an die Mitglieder einberufen.
Anspruch auf diese Mitteilung haben nur die Mitglieder, deren Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr eingegangen ist.
Die Einberufungsfrist sollte möglichst 14 Tage betragen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als Abwesenheit gewertet. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren.. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
Anträgen zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung entsprochen werden.
5. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Schriftführer.
2. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind je allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 25 BGB zu vertreten.

Im Innenverhältnis ist dem stellvertretenden Vorsitzenden ein Handeln für den Verein nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden gestattet.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter besonderer Berücksichtigung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Vorstandssitzungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Ist ein Vorstandsmitglied dauernd außerstande, sein Amt auszuüben, so kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder ein anderes Vereinsmitglied zum kommissarischen Nachfolger des Verhinderten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.

§ 8

Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand mit Rat und Tat bei der Ausführung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist zur ständigen vertrauensvollen Zusammenarbeit und laufenden Unterrichtung des Beirats verpflichtet. Er hat zu diesem Zwecke im Laufe eines Jahres mindestens 2 Beiratssitzungen einzuberufen. Ergeben sich innerhalb des Vorstands zu einer Frage unüberwindliche Meinungsverschiedenheiten, so ruft der Vorstand die Entscheidung des Beirats an. Beiratssitzungen haben ferner stattzufinden, wenn mindestens 3 Beiratsmitglieder dies beantragen.

Der Vorstand kann einzelnen Beiratsmitgliedern von Fall zu Fall oder generell die Durchführung einzelner Handlungen und Geschäfte übertragen.
2. Der Beirat besteht aus:
 - den Vorstandsmitgliedern,
 - dem Schulleiter,
 - dem Elternbeiratsvorsitzenden,
 - einem Vertreter des Schulträgers,
 - zwei Vertreter der Schülerschaft
 - und bis zu 7 ordentlichen, von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern

Die in den Beirat zu wählenden Mitglieder sollen möglichst aus verschiedenen Gemeinden des Einzugsbereichs des Gymnasiums stammen. Zu Verhandlungen des Beirats können Lehrer und Schüler des Christoph-Schrempf-Gymnasium und andere sachkundige Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.

3. Der Beirat beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, notfalls von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus Ehrenmitgliedern und mindestens 3 von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern. Die Wahl zum Ältestenrat erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich dem Ältestenrat angehören.
2. Der Ältestenrat ist das Schlichtungsorgan des Vereins. Er tritt auf Anruf des 1. Vorsitzenden oder zweier Vorstands- oder Beiratsmitglieder zusammen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Entspricht der Vorstand nicht den Beschlüssen des Ältestenrats, ist er berechtigt, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung anzurufen.
3. Der Ältestenrat entscheidet in gleicher Weise auf Anruf eines Mitglieds nach § 3, 4. In diesen Fällen ist seine Entscheidung für alle Seiten endgültig und bindend, sofern diese Entscheidung schriftlich niedergelegt und diese Urkunde zur Versicherung ihrer inhaltlichen Richtigkeit von mindestens 3 der an der Entscheidung beteiligt gewesenen Ältestenräten unterzeichnet ist.

§ 10

Wahlen

1. Vorstand, Beirat, Ältestenrat und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen für den Zeitraum von jeweils 4 Jahren.
2. Die Vorstandsmitglieder sind je einzeln und mit einfacher Stimmenmehrheit (über 50 % der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) zu wählen. Ergibt sich für keinen Kandidaten im 1. Wahlgang die erforderliche Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl.
3. Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht ein Antrag auf geheime Wahl gestellt und von mindestens einem Viertel der erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt wird.

§ 11

Vereinsvermögen

Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einbeziehung der Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie die damit unmittelbar zusammenhängende Korrespondenz führt der Schatzmeister durch. Er entwirft für die

Mitgliederversammlungen den Haushaltsplan und erstattet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht. Seine Rechnungsführung wird vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern überprüft. Die Kassenprüfer teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 12

Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes wird das verbleibende Vermögen nach Rücksprache mit dem Finanzamt dem Schulträger oder einer gemeinnützigen Institution zur Verwendung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zugeführt.
3. Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung der Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit.

Besigheim, im November 1972